

*Helga Pfetsch, Vorsitzende des Literaturübersetzerverbands VdÜ*

**Fragenkatalog für die Öffentliche Anhörung zum Thema  
„Urhebervertragsrecht“ am 3. Mai 2004**

**Zu Frage 1:**

Als positive Entwicklungen seit der Novellierung des Urhebervertragsrechts ist im Bereich Literaturübersetzen folgendes zu beobachten: Das Bewusstsein über die Tatsache, dass Übersetzer Urheber ihrer deutschen Texte sind, hat sich gefestigt, sowohl intern als auch in der Öffentlichkeit. Die kreative Leistung der Literaturübersetzer wird zumindest ideell stärker gewürdigt.

Der Begriff der „angemessenen Vergütung“ für die Nutzung eines Werks ist auf einer breiten Basis angenommen worden.

Gerichte urteilen jetzt auf der Grundlage dieses Kriteriums. (Der früher vielfach bemühte Aspekt, ob der Erfolg eines Bestsellers unerwartet sei oder nicht, wurde damit obsolet. Dem Geist des Urheberrechts hatte diese Unterscheidung nie entsprochen.)

Verlage, die für eine Zweitverwertung auf die nachträgliche Rechtseinräumung durch Übersetzer angewiesen sind – weil sie vergessen haben, sich das Recht einräumen zu lassen, oder weil der Übersetzer das Recht zurückgerufen hat -, sind bereit, über eine angemessene Beteiligung zu verhandeln. (Ohne den „Druck“ des Gesetzes täten sie das nicht.)

**Zu Frage 2:**

Bisher gibt es, was die Vertragskonditionen angeht, noch keine Verbesserungen. Das spricht jedoch keineswegs gegen die Gesetzesnovelle, sondern ist lediglich eine Auswirkung des Widerstands, den die Verleger diesem Gesetz nach wie vor entgegenbringen. Zu beobachten ist eine vehement vorgetragene Angst davor, die angemessene Honorierung von Übersetzungen werde die Verlagswelt in den wirtschaftlichen Ruin treiben. Noch haben viele Verlagsleute bedauerlicherweise keine Vorstellung davon, welchen Nutzen auch sie von der Umsetzung der Urheberrechtsnovelle haben werden. Aus mehreren Verlagen hören wir von Lektoren: „Unsere Hauspolitik ist Mauern. Solange wir nicht gezwungen werden, passiert bei uns gar nichts.“

**Zu Frage 3:**

Der Literaturübersetzerverband VdÜ hat mit dem Inkrafttreten des neuen Urhebervertragsrechts am 1. Juli 2002 dem Verlegerausschuss des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Vorschläge für gemeinsame Vergütungsregeln vorgelegt und ihn zu Verhandlungen aufgefordert. Sehr schleppend kamen diese in Gang. Nach einem Sondierungsgespräch im Februar 2003 fanden drei Verhandlungsgespräche statt (April, Juni und September 2003). Den Vergütungsvorschlägen der Übersetzer setzten die Verleger lediglich kostenneutrale Umverteilungsmodelle entgegen, bzw Modelle, die noch hinter der Rechtsprechung nach dem alten Urheberrechtsgesetz zurückbleiben. Aufgrund dieser enttäuschenden Ergebnisse scheiterten die Verhandlungen. Der VdÜ leitete daraufhin ein gerichtliches Verfahren zur Besetzung der Schlichtungsstelle nach § 36 a Abs. 3 UrhG ein. Gleichzeitig forderte der VdÜ

drei Einzelverlage, Campus, Rowohlt und Random House zu Verhandlungen auf. Ein Sondierungsgespräch mit Random House hat am Rande der Leipziger Buchmesse stattgefunden, ein Termin für ein erstes Verhandlungsgespräch wird derzeit eruiert.

Um die Verhandlungen erneut in Gang zu bringen, hat die Bundesjustizministerin mittlerweile die beiden Verhandlungspartner zu einer Mediation eingeladen. Einzelgespräche mit den Verlegern einerseits und den Übersetzern andererseits haben stattgefunden. Das erste gemeinsame Mediationsgespräch ist für Ende April im Bundesjustizministerium anberaumt.

**Zu Frage 4:**

Aufgrund der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Branchen können wir keine Aussage über mögliche Benachteiligungen machen. Jedoch ist schon im Vorfeld der Diskussion um die Urheberrechtsnovellierung immer wieder die Situation der Übersetzer zitiert worden als ein Bereich, auf dem in Sachen angemessener Honorierung „unbedingt etwas passieren“ müsse.

**Zu Frage 5:**

Wir sehen keinen Änderungsbedarf für das Gesetz. Unbefriedigend ist allerdings im Augenblick noch der Stand der Umsetzung.

**Zu Frage 6:**

Etwas besorgt sehen wir dem Termin 31.12. 2004 entgegen: Mit Ablauf des Jahres 2004 verjähren die ersten Ansprüche auf Vertragsanpassung. Das bedeutet, dass es Übersetzerinnen und Übersetzer gibt, die sich gezwungen sehen, diese Ansprüche noch im Laufe dieses Jahres anhängig zu machen. Aus Erfahrung wissen wir, wie empfindlich Verlage auf Gerichtsverfahren reagieren. Im Sinne eines erfolgreichen Weiterverhandelns angemessener Vergütungsregeln wäre eine Verschiebung dieses Verjährungstermins sinnvoll.

**Zu Frage 7:**

Wenn das Urhebervertragsrecht tatsächlich umgesetzt wird, kann das für Übersetzerinnen und Übersetzer nur positive Auswirkungen haben. Eine jahrzehntelange Ungerechtigkeit in den Gepflogenheiten der Übersetzungshonorierung, die in die Zeiten des Liebhaberübersetzens zurückreicht, wird endlich sukzessive behoben werden können. Ein partnerschaftliches Miteinander und ein Verhandeln auf Augenhöhe wird dann möglich werden.

**Zu Frage 8:**

Entgegen den Ängsten der Verlage wird eine angemessene Vergütung für Übersetzungen die Verlagswelt nicht in den wirtschaftlichen Ruin führen. Ein wirtschaftlicher Niedergang würde sich verheerend auf die Auftragslage von Übersetzerinnen und Übersetzern auswirken und kann schon deshalb nicht Ziel der Verhandlungen sein.

Noch haben aber keine konkreten, konstruktiven Optionen zur Umsetzbarkeit entwickelt werden können, da die Verhandlungsgespräche bisher nur starre Fronten festgeschrieben haben. Unsere Hoffnungen verknüpfen sich nunmehr mit der bevorstehenden Mediation.

